

Amt für Kinder, Jugend und Familie
Informationen zum Kindergartenbeitrag

Stand: September 2009

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über Fragen informieren, die mit dem Elternbeitrag für den Besuch von Kindertageseinrichtungen zusammenhängen.

Der Landtag NW hat am 25.10.2007 das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) beschlossen. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 01.08.2008 in Kraft und ist damit gesetzliche Grundlage für die städt. Elternbeitragssatzung.

Die Erhebung von Elternbeiträgen wird in § 23 KiBiz geregelt. Danach können für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge vom Jugendamt festgesetzt werden.

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn sieht folgende Elternbeiträge vor

	Kinder unter 3 Jahre			Kinder über 3 Jahre bis zur Einschulung			Hort
	Gruppenform I und II			Gruppenform I und III			
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	
Jahresbrutto - einkommen in €	mtl. Beitrag	mtl. Beitrag	mtl. Beitrag	mtl. Beitrag	mtl. Beitrag	mtl. Beitrag	mtl. Beitrag
bis 12.271	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542	48,00 €	54,00 €	68,00 €	24,00 €	27,00 €	42,00 €	27,00 €
bis 36.813	100,00€	111,00 €	142,00€	40,00 €	45,00 €	71,00 €	58,00 €
bis 49.084	147,00€	163,00 €	209,00 €	65,00 €	72,00 €	116,00 €	84,00 €
bis 61.355	195,00 €	216,00 €	277,00 €	100,00 €	112,00 €	178,00 €	116,00 €
über 61.355	220,00 €	245,00 €	313,00 €	133,00 €	147,00 €	236,00 €	152,00 €

*) zusätzlich ist noch das Essensgeld an den jeweiligen Träger zu entrichten.

Die Elternbeiträge richten sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Eltern.

Grundlage ist das Einkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres hat sich verändert. In diesem Fall ist zunächst das prognostizierte Einkommen des laufenden Kalenderjahres maßgeblich.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn fordert im Zusammenhang mit der erstmaligen Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung bei allen Eltern automatisch die Einkommenserklärung an. Die Eltern müssen in diesem Fall nicht von sich aus tätig werden. Abgesehen davon sind aber im Laufe der Zeit Einkommensänderungen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie mitzuteilen, damit die jeweilige, individuelle Einstufung in die Elternbeitragstabelle überprüft werden kann.

Wer muss zahlen?

1. Eheliche und nichteheliche Lebensgemeinschaften von Mutter und Vater (leibliche Eltern)
Es wird das Jahresbruttoeinkommen von beiden Elternteilen angerechnet.
2. Allein erziehende Mütter oder Väter
Das Jahresbruttoeinkommen **des Elternteils, bei dem das Kind lebt**, ist maßgebend. Unterhaltszahlungen für den Elternteil und das betreute Kind müssen mit angegeben werden.
3. **Pflegeeltern** werden nur zu Zahlungen bis maximal zur 2. Stufe herangezogen.

Was ist unter dem Begriff „Jahresbruttoeinkommen“ zu verstehen?

Einkommen im Sinne der Satzung ist die Summe der **positiven** Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist **nicht** zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, das betreut wird, hinzuzurechnen.

Als Einkommen zählen z.B. auch Arbeitslosenunterstützung, Wohngeld und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Im Regelfall ist somit das gesamte Familieneinkommen maßgebend. Das **Kindergeld** und das **Erziehungsgeld** werden nicht als Einkommen angerechnet. Das **Elterngeld** wird bis zur Höhe von 300 € monatlich ebenfalls nicht als Einkommen angerechnet. Der Teil des Elterngeldes, der den Betrag von 300 € monatlich übersteigt, wird demnach als Einkommen bei der Ermittlung des Elterneinkommens angerechnet.

Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ergeben sich aus dem Steuerbescheid des betreffenden Jahres. Sollte der noch nicht vorliegen, so kann das Jahresbruttoeinkommen in der Regel aus der Gehaltsabrechnung für

den Monat Dezember entnommen werden. Vom Jahresbruttoeinkommen können dann die Werbungskosten (entweder der Werbungskostenpauschbetrag oder die im Steuerbescheid ausgewiesenen höheren Werbungskosten) abgezogen werden.

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft

Einkünfte im Sinne der Satzung sind bei diesen Einkunftsarten der Gewinn.

Andere Einkunftsarten

Einkünfte bei den anderen Einkunftsarten sind der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

10%iger Zuschlag auf das Einkommen bei bestimmten Berufsgruppen

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Das bedeutet, **dass u.a. Beamte, Soldaten, Richter, Hochschullehrer sowie Abgeordnete aus Landes-, Bundes- und Europaparlament** das Einkommen aus ihrem Beschäftigungsverhältnis bzw. ihrem Mandat mit einem 10 %igen Aufschlag versehen müssen.

Können Abzüge vom Einkommen vorgenommen werden?

Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für die Ermittlung des Einkommens nach der Satzung nicht von Bedeutung. Für das 3. und jedes weitere Kind können die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abgezogen werden.

Da diese in der Höhe unterschiedlich ausfallen können, entnehmen Sie diese bitte Ihrem Steuerbescheid.

Müssen Eltern auch für die Geschwisterkinder zahlen?

Besuchen mehrere Kinder einer Familie Bonner Tageseinrichtungen für Kinder, so muss die Familie nur für ein Kind einen Beitrag zahlen. Die weiteren Geschwisterkinder sind dann beitragsfrei. Es ist der Elternbeitrag für das Kind mit der teuersten Betreuungsform (siehe Beitragstabelle) zu zahlen.

Die Befreiung der Geschwisterkinder von der Beitragspflicht besteht nicht nur dann, wenn die Kinder dieselbe Einrichtung besuchen, sondern auch dann, wenn es sich um unterschiedliche Einrichtungen in Bonn handelt.

Wichtig dabei ist aber, dass es sich bei allen betroffenen Einrichtungen um solche handelt, die von der Bundesstadt Bonn gefördert werden. Sollten diesbezüglich Zweifel bestehen, so können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie nähere Auskünfte erteilen.

Die Geschwisterkindbefreiung trifft aber nicht auf Kinder zu, die in einer Offenen Ganztagschule betreut werden.

Kann der Elternbeitrag auch ermäßigt werden?

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Elternbeiträge ermäßigt werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. (§ 90 Kinder- und Jugendhilfegesetz). Dabei können die Elternbeiträge nur auf Antrag und nur ab dem Monat, in dem dieser beim Amt für Kinder, Jugend und Familie eingeht, ermäßigt werden.

Voraussetzung für eine Ermäßigung ist, dass mit dem Familieneinkommen die Einkommensgrenze des § 85 Abs. 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch nicht überschritten wird. Hierbei wird allerdings das **Nettoeinkommen** einschließlich Kindergeld berücksichtigt.

Ein Ermäßigungsantrag ist beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn zu stellen.